

REGLEMENT**über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld**

(vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (KNHG)¹ und auf Artikel 13 Gewässernutzungsgesetz vom 16. Februar 1992 (GNG)²

beschliesst:

Artikel 1 Schutzziel

¹Dieses Reglement bezweckt die ungeschmälerete und umfassende Erhaltung sensibler Gewässersysteme im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften und als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

²Es richtet sich dabei nach den Festlegungen des Schutz- und Nutzungskonzeptes Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) und setzt diese um.

Artikel 2 Schutzobjekte¹Folgende Objekte werden unter Schutz gestellt:

Objekt Nr.	Name	Gemeinde
1	Fätschbach	Spiringen
2	Hinterschächen, Winterbach	Unterschächen
3	Vorderschächen, Niemerstafelbach, Balmerbach, Bäche Rustigen	Unterschächen
4	Schächen (Auengebiet)	Bürglen, Spiringen, Unterschächen
5	Gangbach	Schattdorf

¹ RB 10.5101

² RB 40.4101

6	Riedertalbach	Bürglen
7	Isenthalerbach Isenthal	
8	Sulztalerbach (Oberlauf)	Isenthal
9	Stierenbach	Attinghausen
10	Bockibach	Attinghausen, Erstfeld
11	Alpbach (oberhalb Bodenberge)	Erstfeld
12	Fulbach	Erstfeld
13	Seewlisee	Silenen

²Sämtliche natürlichen Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld, die nicht explizit als nutzbare Gewässer oder als nutzbare Gewässer mit erhöhten Anforderungen im SNEE sowie als Schutzgewässer unter Artikel 2 Absatz 1 aufgeführt sind, gelten ebenfalls als Schutzobjekte.

³Schutzobjekt ist jeweils nur das eigentliche Gewässer. Für die Uferbereiche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 3 Schutzbestimmungen

¹Die Schutzobjekte sind mindestens für 40 Jahre ungeschmälert zu erhalten.

²Insbesondere ist es verboten:

- a) die Schutzgewässer zur Energieerzeugung zu nutzen;
- b) Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Schutzgewässer zu errichten, sofern sie nicht dem Schutzzweck entsprechen.

³Vorbehalten bleiben Arbeiten und bauliche Massnahmen, die notwendig sind, um den Hochwasserschutz sicherzustellen oder um Überfahrten zur Erschliessung des Gebietes zu ermöglichen (z.B. Brücken oder Furten).

⁴Kleinstwasserkraftwerke ohne Netzeinspeisung (Inselbetrieb), Dotierkraftwerke und Trinkwasserkraftwerke mit Netzeinspeisung können in den Schutzgewässern grundsätzlich weiterhin erstellt und betrieben werden.

⁵Bestehende Kraftwerke können im Rahmen ihrer Konzession uneingeschränkt weiterbetrieben werden. Die Optimierung oder der Ausbau bestehender Kraftwerke sind unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften weiterhin möglich.

⁶Gewährleistet bleiben zudem bestehende, rechtmässig ausgeübte Nutzungen und Nutzungsrechte in Bezug auf Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzgewässer.

Artikel 4 Überprüfungspflicht

¹Der Regierungsrat überprüft dieses Reglement, sofern sich die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung geltenden eidgenössischen Gesetzesgrundlagen auf dem Gebiet des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Energie in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben.

²Als wesentliche Änderungen gelten nur solche, die die Zielsetzung des SNEE in Frage stellen und das Verhältnis zwischen Schutz- und Nutzungsaspekten grundsätzlich verändern.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am ... in Kraft.

²Dieses Reglement tritt nur zusammen mit der Konzession am Alpbach (Unterlauf) oder am Schächen (Schächenschale zwischen dem Kraftwerk Bürglen und der Schächermündung) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen
Der Kanzleidirektor: Roman Balli